

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 20/026/2018

öffentlich

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Petra Sinkiewicz	Datum: 28.08.2018 Az.: 20-11
----------------------------------------------------------	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	27.09.2018	Vorberatung
Kreistag	11.10.2018	Beschluss

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Mettmann

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Auswirkung auf Kennzahlen ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 2 beigefügte 5. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Mettmann wird beschlossen.

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Petra Sinkiewicz	Datum: 28.08.2018 Az.: 20-11
----------------------------------------------------------	---------------------------------

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Mettmann

Sachverhaltsdarstellung:

Die Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Mettmann regelt die Gebührenerhebung der Verwaltung auf dem Gebiet der Selbstverwaltungsangelegenheiten. Gemäß § 77 (2) S. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel – soweit vertretbar und geboten – aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Mit Kreistagsbeschluss vom 31.10.2002 wurde festgelegt, dass die Verwaltungsgebührensatzung regelmäßig zu den Haushaltsberatungen fortzuschreiben ist.

Der Änderungsbedarf wird von der Kämmerei jedes Jahr abgefragt. Die letzte Anpassung wurde mit Kreistagsbeschluss vom 07.07.2016 beschlossen. In 2017 sind keine Änderungen angefallen.

Auswirkungen:

Mit der 5. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung werden Gebührentatbestände im Bereich des Prüfungsamtes, des Amtes für Hoch- und Tiefbau und des Planungsamtes vorgenommen.

Beim Prüfungsamt wird die Gebühr für Prüfungen bei Zweckverbänden, Unternehmen, Einrichtungen, Gesellschaften, Vereinen und dgl., die das Prüfungsamt des Kreises mit Prüfungstätigkeiten beauftragt haben, pro angefangene Prüfungsstunde von 59,00 € auf 73,00 € angehoben. Der Berechnung der Gebühr liegen die Kosten eines Arbeitsplatzes zugrunde. Da diese Kosten gestiegen sind, ist auch die Gebühr zu erhöhen. Für die Prüfung von Pflichtaufgaben des Kreises wird weiterhin keine Gebühr erhoben.

Im Planungsamt wird die CD „Der Landschaftsplan Kreis Mettmann“ mit einer Gebühr von 5,00 € nicht mehr angeboten. Stattdessen gibt es eine spezielle Zusammenstellung der Landschaftsplan-GIS-Daten ebenfalls auf CD. Diese Datensammlung (u.a. Informationen über Inhalte, Datenformate, Abschluss Lizenzvereinbarung) erfordert regelmäßig einen höheren Abstimmungsaufwand als bei der alten CD, daher ist hierfür eine Gebühr in Höhe von 15,00 € zu fordern.

Das Liegenschaftsamt wurde inzwischen in Amt für Hoch- und Tiefbau umbenannt. Dementsprechend ist die Überschrift der Tarif-Nr. E anzupassen. Das Amt für Hoch- und Tiefbau beabsichtigt eine Änderung der Tarifstellen 15.2 und 15.3 sowie 18 und 19.

Bei der Tarif-Nr. 15.2 wurde bisher eine tägliche Gebühr von 3,85 € erhoben. Jetzt ist eine Gebühr von 25,00 € pro angefangene Kalenderwoche geplant.

Bei der Tarifstelle 15.3 wurde das Wort Monat in Kalendermonat geändert.

Der Zeitraum, für den die Gebühren erhoben werden, wird hierdurch einheitlicher gestaltet.

Die Tarif-Nrn. 18 und 19 sind komplett erneuert worden, inklusive des Titels der Tarif-Nr. 18.

Die Änderungen der Tarif-Nrn. 18 und 19 sollen dazu beitragen, die Gebührenerhebung transparenter zu gestalten und gleichzeitig den Kostenerstattungsanspruch des Kreises Mettmann besser abzusichern.

Die aufgeführten Veränderungen der Gebührentarife sind rechtlich geboten und darüber hinaus sowohl sachlich als auch wirtschaftlich gerechtfertigt. Die änderungsbedingten finanziellen Auswirkungen sind nicht zuletzt durch die Gebührenspannen und die aufwandsbedingten Gebühren noch nicht zu übersehen.

Die 5. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung ist vom Kreistag gemäß § 26 (1) Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu beschließen und tritt am 01.11.2018 in Kraft.

Anlagen

- Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Mettmann in der seit dem 16.07.2016 geltenden Fassung (Anlage 1)
- 5. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Mettmann (Anlage 2)